

GEMEINSCHAFTSPRAXIS-VERTRAG

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

GEMEINSCHAFTSPRAXIS-VERTRAG

Zwischen
Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

und

Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

wird folgender Gesellschaftervertrag des bürgerlichen Rechts geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Gesellschaftervertrages ist die gemeinschaftliche Ausübung der vertragszahnärztlichen und privat Zahnärztlichen Tätigkeit in in Form einer Gemeinschaftspraxis.
- (2) Die Vertragsparteien errichten zu diesem Zwecke hiermit eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, finden die §§ 705 bis 740 BGB Anwendung.

§ 2

Name der Gemeinschaftspraxis

- (1) Der Name der Gemeinschaftspraxis lautet:

Gemeinschaftspraxis

Dr. und Dr.

.....

- (2) Die in Absatz 1 genannte Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis wird im Geschäftsverkehr, insbesondere auf Praxisschildern, Praxisdrucksachen und Stempeln, sowie bei Mitteilungen sonstiger Art an Dritte geführt.

§ 3
Sitz der Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis hat ihren Sitz in (*Anschrift*):

Straße:
PLZ/ Ort:

(2) Die Gemeinschaftspraxis wird in den, auf Grund des zwischen
und geschlossenen Mietvertrages vom in
Straße:
PLZ/ Ort:,
angemieteten Räumen ausgeübt.

1. Alternative zu § 3 Absatz 2:

(2) Die Gemeinschaftspraxis wird in den von mit
(Vermieter) durch Mietvertrag vom angemieteten Räumen in
Straße:
PLZ/ Ort:,
ausgeübt. Die Zustimmung des Vermieters zum Eintritt der übrigen Vertragspartei/en in
den bestehenden Mietvertrag ist mit Wirkung vom erteilt worden.

2. Alternative zu § 3 Absatz 2:

(2) Die Praxisräume wurden bisher von Frau/ Herrn gemietet und
betrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum Ablauf des 2.
Jahres nach Beginn der Gemeinschaftspraxis, dem Mietvertrag als Mieter beizutreten.
Sollte der Beitritt mangels Zustimmung der Vermieterin/ des Vermieters nicht möglich
sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die bisherige Mieterin/ den bisherigen
Mieter im Umfang ihrer Beteiligung von den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag freizu-
stellen. Sie sind der Mieterin/ dem Mieter schon vom Beginn der Gemeinschaftspraxis an
in Bezug auf die von diesem allein erfüllte Verpflichtungen aus dem Mietvertrag im
Rahmen ihrer Beteiligung erstattungspflichtig.

§ 4
Beginn und Dauer

(1) Die Gemeinschaftspraxis beginnt am

(2) Der Vertrag wird, unbeschadet von § 19 dieses Vertrages, auf unbestimmte Zeit
abgeschlossen.

§ 5

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich,
 - a) der Gemeinschaftspraxis in gleichem Maße grundsätzlich ihre volle Arbeitskraft zu widmen, wobei ein optimaler Ausgleich zwischen den im Vordergrund stehenden Praxisinteressen und den nach Möglichkeit zu berücksichtigenden Privatinteressen der Gesellschafter angestrebt werden soll,
 - b) ein Höchstmaß kollegialer Zusammenarbeit zu pflegen und für wechselseitige konsiliarische Tätigkeit jederzeit zur Verfügung zu stehen,
 - c) sich gegenseitig zu vertreten und über alle wesentlichen Geschehnisse in der Praxis von gemeinsamem Interesse, insbesondere auch im personellen Bereich, zeitnah zu unterrichten,
 - d) bei der Praxisausübung die freie Arztwahl seitens der Patienten zu gewährleisten,
 - e) bei der Berufsausübung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen und die jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit durch einen Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter, sofern für diese Tätigkeit Praxiszeit in Anspruch genommen wird. Die Beteiligung an weiteren, auf die gemeinschaftliche Berufsausübung gerichteten Zusammenschlüssen, ist den Gesellschaftern nicht gestattet.
- (3) Die Ausübung eines Ehrenamtes in einer zahnärztlichen Landesorganisation oder einem zahnärztlichen Berufsverband stellt keine Nebentätigkeit i. S. d. Absatzes 2 dar. Vor der Übernahme einer solchen Tätigkeit erfolgt eine partnerschaftliche Abstimmung zur Vermeidung von Überbelastungen für den/die anderen Gesellschafter.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander zu einer dem neuesten zahnmedizinischen Stand entsprechenden Diagnostik und Therapie und zur entsprechenden Fortbildung.

§ 6

Arbeitszeit und Arbeitsteilung

- (1) Die Gesellschafter legen ihre Arbeitszeit, die Arbeitsteilung und die Behandlungszeiten der Praxis sowie deren jeweiligen Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften fest.
- (2) Die Praxisverwaltung wird so organisiert, dass für jeden Patient – abgesehen von Sonderfällen (z. B. Notfalldienst oder Vertretung) – die freie Arztwahl gewährleistet ist.

§ 7 Bestehende Vertragsverhältnisse

- (1) Den Gesellschaftern sind die für die bisherige Praxis (Name/ Anschrift)
.....
bestehenden Verträge, einschließlich der Verträge mit dem Praxispersonal bekannt.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, auf Seiten der bisherigen Praxisinhaberin/ des bisherigen Praxisinhabers diesen Verträgen beizutreten. Wird die Zustimmung des anderen Gesellschafters/ der anderen Gesellschafter verweigert, so ist/ sind der/ die andere/n Gesellschafter verpflichtet, die bisherige Praxisinhaberin/ den bisherigen Praxisinhaber ab Beginn der Gemeinschaftspraxis im Umfang seiner/ ihrer Beteiligung von den Verpflichtungen aus den bestehenden Vertragsverhältnissen freizustellen und ihr oder ihm etwa allein bezahlte Beträge anteilig zu erstatten. Die Verträge sind diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt.
- (3) Neue Verträge werden ab Bestehen der Gemeinschaftspraxis von den Gesellschaftern gemeinschaftlich abgeschlossen.

§ 8 Behandlungsverträge

- (1) Die Gesellschafter bringen ihren bisherigen Patientenstamm in die Gesellschaft ein. Stimmt ein Patient der Übernahme des Behandlungsvertrages durch die Gemeinschaftspraxis nicht zu, wird der betreffende Patient weiterhin ausschließlich durch den bisherigen Vertragspartner des Behandlungsvertrages behandelt. Auch die Abrechnung erfolgt über diesen Vertragspartner. Im Innenverhältnis wird der Behandlungsvertrag abgerechnet, als sei die Behandlung durch die Gemeinschaftspraxis erfolgt.
- (2) Behandlungsverträge werden ausschließlich für die Gemeinschaftspraxis geschlossen und über diese abgerechnet. Durch geeignete Maßnahmen ist eine gleichmäßige Belastung aller Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Behandlung eines Patienten obliegt selbständig und eigenverantwortlich dem jeweils behandelnden Gesellschafter. Dieser entscheidet auch frei über die jeweilige Therapie. Er ist nicht verpflichtet, vorhandene therapeutische Möglichkeiten der Gemeinschaftspraxis einzusetzen, wenn dies aus fachlichen Erwägungen heraus im Einzelfall unzulässig erscheint.
- (3) Jeder Gesellschafter kann im Einzelfall die Behandlung von Patienten annehmen oder ablehnen, ohne den übrigen Gesellschaftern hierüber Rechenschaft ablegen zu müssen, solange dies innerhalb der Grenzen des Berufsrechts erfolgt.
- (4) Die Ausführung von Behandlungsverträgen erfolgt durch den jeweiligen Gesellschafter unabhängig und selbständig. Die Verantwortung für die ordentliche Erfüllung liegt nur beim behandelnden Gesellschafter.

§ 9 Praxispersonal

- (1) Das Praxispersonal für die Gemeinschaftspraxis wird durch die Gesellschafter gemeinsam angestellt, sofern diese Aufgabe nicht einem Gesellschafter allein übertragen wird. Der Einsatz des Personals sowie alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnungen, Änderungen und Beendigungen der Anstellungsverträge) erfolgen im Einvernehmen der Gesellschafter.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vor, so ist ein Gesellschafter allein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen, sofern eine Abstimmung unter den anderen Gesellschaftern nicht möglich ist oder andernfalls wesentliche Fristen versäumt würden.
- (3) Für den Fall, dass einem Gesellschafter die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann, hat er das Recht, von dem/ den anderen Gesellschafter/n die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafter erstellen gemeinsam einen Dienstplan für die Gemeinschaftspraxis.
- (5) Für eine beschäftigte Assistentin oder einen beschäftigten Assistenten wird einem der Gesellschafter die Betreuung übertragen. Im Falle der fachlichen Weiterbildung kann die Betreuung der Weiterbildungsassistentin oder des Weiterbildungsassistenten nur dem hierzu von der Landes Zahnärztekammer zur fachlichen Weiterbildung ermächtigten Gesellschafter übertragen werden.

§ 10 Arbeits- und Berufsunfähigkeit

- (1) Bei Arbeitsunfähigkeit eines Gesellschafters wird dieser grundsätzlich durch den/ die anderen Gesellschafter vertreten. Für die Zeit der Vertretung wegen Arbeitsunfähigkeit erhält die/ der Vertretende einen Vorab in Höhe von € pro Arbeitstag. Die Gewinnverteilung bleibt davon grundsätzlich unberührt.
- (2) Erkrankt ein Gesellschafter für eine längere Zeit als (4) Wochen, kann die Gemeinschaftspraxis zu Lasten des Gewinnanteiles des betroffenen Gesellschafters eine Praxisvertreterin oder einen Praxisvertreter einstellen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Bestellung der Praxisvertreterin oder des Praxisvertreters eine beratende Stimme.
- (3) Erkrankt ein Gesellschafter länger als (6) Monate, kann die Gemeinschaftspraxis seinen Gewinnanteil um % herabsetzen.
- (4) Die Regelungen über Kündigung und Ausschluss bleiben unberührt.
- (5) Wird ein Gesellschafter dauernd berufsunfähig, scheidet dieser zum Ende des Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus, in welchem die dauernde Berufsunfähigkeit durch einen ärztlichen Sachverständigen festgestellt wird, frühestens jedoch mit einer Frist von (3) Monaten zum Ende eines (Kalendervierteljahres, Kalenderhalbjahres).

- (6) War ein Gesellschafter innerhalb von (2) Jahren infolge Krankheit mehr als 200 Arbeitstage arbeitsunfähig, kann der andere Gesellschafter oder können die anderen Gesellschafter verlangen, dass der erkrankte Gesellschafter zur Klärung der Frage seiner dauernden Berufsunfähigkeit sich einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzieht. Der Sachverständige ist von der Ärztekammer zu benennen, in deren Bezirk die Gemeinschaftspraxis ihren Hauptsitz hat. Unterzieht sich der erkrankte Gesellschafter innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens ohne ausreichenden Grund nicht der Untersuchung durch einen Sachverständigen, scheidet er in entsprechender Anwendung von Absatz 5 aus der Gemeinschaftspraxis aus.
- (7) Dauert die Erkrankung eines Gesellschafters ununterbrochen zwei Jahre an, wird dessen Berufsunfähigkeit, ungeachtet der in Absatz 6 getroffenen Regelung, vermutet. In diesem Falle scheidet der erkrankte Gesellschafter mit Ablauf des folgenden (*Kalendervierteljahres, Kalenderhalbjahres*) aus der Gesellschaft aus, sofern er nicht vorher seine Berufstätigkeit wieder voll aufgenommen hat und auf Grund einer Untersuchung gemäß Absatz 6 die Gewähr für eine auf Dauer gesicherte Arbeitskraft gegeben ist.

§ 11 Urlaub, Vertretung, Fortbildung

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Urlaubszeiten sind so zu verteilen, dass unter allen Umständen die zahnärztliche Versorgung der Patienten gewährleistet ist.
- (3) Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden jeweils unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis und familiärer Belange sowie unter vorheriger Absprache der Gesellschafter rechtzeitig vor Urlaubsbeginn einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Die Ziehung erfolgt in der Reihenfolge des Alters; der älteste Vertragspartner beginnt. Im Regelfall soll ein zusammenhängender Urlaub Wochen nicht überschreiten.
- (4) Während des jeweiligen Urlaubes vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig unentgeltlich.
- (5) Zusätzlich hat jeder Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, bis zu einer Dauer von jährlich Arbeitstagen. Dabei soll auch bei einer nicht als Urlaub geltenden Abwesenheit das Gleichbehandlungsprinzip unter den Gesellschaftern gelten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gesellschafter haften im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Gesellschafter nur für eigenes Verschulden.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von € und werden den Abschluss der Versicherung dem anderen Gesellschafter/ den anderen Gesellschaftern nachweisen. Die Deckungssumme wird regelmäßig jährlich daraufhin überprüft, ob eine Erhöhung angezeigt ist. Über eine Erhöhung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die alleinige Verantwortlichkeit in strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Verfahren wird hiervon nicht berührt.
- (4) Beruht ein die Gemeinschaftspraxis betreffender Haftpflichtfall auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Gesellschafters und deckt die Haftpflichtversicherung den Schaden nicht, trägt der verantwortliche Gesellschafter den Schaden im Innenverhältnis allein.

§ 13 Einlagen der Gesellschafter, Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

I. Eintritt eines Gesellschafters in eine bereits bestehende Einzelpraxis:

- (1) Der zum festgestellte Wert aller Praxisgegenstände gemäß beiliegender Inventarliste (Anlage Nr.....), die Gegenstand des Vertrages ist, beträgt € (in Worten:).
- (2) Der „Goodwill“, der bisher von Frau/ Herrn allein geführten Praxis, beträgt nach dem von Frau/ Herrn erstellten und von den Vertragsparteien anerkannten Gutachten vom € (in Worten:).
- (3) Der Gesellschafter Frau/ Herr bringt die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände im Gesamtbetrag von € (in Worten:) in die Gesellschaft ein.
- (4) Der eintretende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, einen Anteil von % an diesen Gegenständen zu erwerben. Der eintretende Gesellschafter verpflichtet sich, den gegenwärtigen Betrag in Höhe von € (in Worten:) innerhalb eines Zeitraumes von Jahren an Frau/ Herrn in vierteljährlichen Raten zu je € zu bezahlen. Die Raten werden zum 1. eines Kalendervierteljahres, erstmals am fällig. Die Zahlungen erfolgen zunächst auf den anteiligen „Goodwill“.

- (5) Das Eigentum an den aus der Inventarliste ersichtlichen Einrichtungsgegenständen geht im Umfang eines Miteigentumsanteils von % (*siehe Absatz 4*) mit vollständiger Bezahlung des in Absatz 4 genannten Betrages auf Frau/ Herrn über. Frau/ Herr räumt schon jetzt Frau/ Herrn den unentgeltlichen Mitbesitz an allen aus der Inventarliste ersichtlichen Einrichtungsgegenständen ein.

Alternative zu I.:

- (1) Der Gesellschafter Frau/ Herr bringt die bisherige Einzelpraxis ohne Forderungen und Verbindlichkeiten zu Buchwerten in die Gemeinschaftspraxis ein. Er führt die Buchwerte in seinem Sondervermögen fort und stellt alle Einrichtungsgegenstände/ Praxisgegenstände der Gemeinschaftspraxis unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzung der Gegenstände steht jedem Gesellschafter in gleichem Umfange zu.
- (2) Der eintretende Gesellschafter Frau/ Herr ist am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt. Dies gilt für die bei Beginn der Gemeinschaftspraxis im Gesellschaftsvermögen vorhandenen Gegenstände. Soweit Gesellschaftsvermögen während der Dauer der Gemeinschaftspraxis gemeinschaftlich angeschafft wird oder wurde, sind die Vertragsparteien entsprechend ihrer Beteiligung am Gewinn daran beteiligt.

Hinweis: Hier bitte die Praxis des jeweiligen Zulassungsausschusses prüfen, ob dieser für die Genehmigung einer gleichberechtigten Gemeinschaftspraxis im Sinne des § 85 Abs. 4 b SGB V eine Beteiligung jedes Gesellschafters am materiellen Gesellschaftsvermögen fordert!

II. Bei Neugründung einer Gemeinschaftspraxis:

- (1) Irgendwelche Praxisgegenstände, Apparate, Instrumente oder Barvermögen werden zu Beginn der Gemeinschaftspraxis von keinem Gesellschafter eingebracht.
- (2) Alle während der Vertragsdauer zur Erreichung des Gesellschaftszweckes gemeinsam angeschafften Einrichtungsgegenstände, Apparate, Instrumente, Verbrauchsmaterialien usw. werden gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter. Darüber ist eine Inventarliste zu erstellen (Anlage Nr.) und fortlaufend zu ergänzen. Die Benutzung dieser Gegenstände steht jedem Gesellschafter in gleichem Umfang zu. Die Gesellschafter verpflichten sich die Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie auf dem neusten Stand der technischen Entwicklung zu halten. Neuanschaffungen müssen einvernehmlich vorgenommen werden, im Rahmen des Praxisablaufes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 14

Geschäftsführung; Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinsam. In nachfolgenden Fällen ist jeder der Gesellschafter zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis berechtigt:
- a) zur Erledigung laufender, vor allem wiederkehrender Geschäfte,
 - b) bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten, die die Gemeinschaftspraxis nicht für länger als (1) Jahr oder nicht mit einem höheren Betrag als €
(in Worten:) verpflichtet.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) *Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden. Die Berechtigung und Verpflichtung eines jeden Gesellschafters zur eigenverantwortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.*
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis ist beschränkt auf Handlungen, die die selbständige Ausübung des freien Berufes oder der gewöhnliche Gang der Praxisführung mit sich bringt. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Widerspricht ein Gesellschafter einem Geschäft, das ein anderer Gesellschafter vornehmen will, so hat dieses zu unterbleiben.
- (3) Über das bei der (Name der Bank),
BLZ eingerichtete Konto mit der Nr.: der
Gemeinschaftspraxis ist jeder Gesellschafter allein zeichnungsberechtigt. Im Innen-
verhältnis bedarf es der Zustimmung eines anderen Gesellschafters bei der Verfügung
von mehr als € im Einzelfall, bzw. maximal
€ p. a.. Sämtliche die Gesellschaft betreffende Zahlungen haben
über Konten der Gesellschaft zu erfolgen.
- (4) Die Entziehung oder Beschränkung des Rechts zur Geschäftsführung oder zur Vertretung durch einen Gesellschafter außerhalb der Berufsausübung ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter möglich, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Berechtigung eines jeden Gesellschafters zur eigenverantwortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.

§ 15

Beteiligung, Entnahmen der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter haben innerhalb der Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Anteile:
- Gesellschafter ein Anteil von %
- Gesellschafter ein Anteil von %
- Gesellschafter ein Anteil von %.

- (2) Die Gesellschafter nehmen entsprechend der in Absatz 1 geregelten Beteiligungsquote am Gewinn und gegebenenfalls am Verlust der Gemeinschaftspraxis teil.
- (3) Jeder Gesellschafter darf 75 % seines Gewinnanteiles für das letzte Geschäftsjahr im laufenden Geschäftsjahr vorweg entnehmen und zwar aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsraten, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt. Sofern keine Einigung über die Höhe der Vorwegentnahme zustande kommt, hat der Steuerberater der Gesellschaft verbindlich die Höhe der Vorwegentnahme festzulegen. Die Vorwegentnahme wird mit dem Gewinnanteil für das betreffende Geschäftsjahr verrechnet. Übersteigt sie den tatsächlichen Gewinnanteil, ist der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft den zuviel entnommenen Betrag innerhalb von (3) Monaten nach Feststellung des tatsächlichen Gewinnanteiles zurückzuzahlen und ab dem Entnahmzeitpunkt der Gesellschaft gegenüber mit (4) % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 16

Versammlung und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Für Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen der Gemeinschaftspraxis hinausgehen, bedarf jeder Gesellschafter der Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschaft. Die Gesellschafter bestimmen in all ihren Angelegenheiten durch Beschluss im Rahmen einer Gesellschafterversammlung, die mindestens (*vierteljährlich/halbjährlich*) stattzufinden hat und zu der schriftlich vom (*z. B. ältesten Gesellschafter*) einzuladen ist. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Ist von einem Beschluss ein Gesellschafter persönlich betroffen, so ist er für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt. Über die Versammlung der Gesellschafter ist ein Protokoll zu führen; diese Pflicht obliegt dem (*z. B. jüngsten Gesellschafter*).
- (3) Zur Gesellschafterversammlung kann ohne Einhaltung einer Form eingeladen werden, wenn alle Gesellschafter ihr Einverständnis erklären. Widerspricht ein Gesellschafter der Einladung, muss die Versammlung neu terminiert werden.
- (4) Auf Verlangen eines Gesellschafters ist binnen einer Frist von (*14 Tagen*) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinschaftspraxis zu beraten. Ein Beschluss der Gesellschafter über diese Frage hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Auf persönliche Belange ist bei einer eventuellen Terminierung Rücksicht zu nehmen.

§ 17

Buchführung, Rechnungsjahr

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Gesellschafter gemeinsam.

- (2) Mit der Buchführung wird eine geeignete Person oder Gesellschaft von den Gesellschaftern einvernehmlich beauftragt. Diese ist verpflichtet, regelmäßig betriebswirtschaftliche Auswertungen zu erstellen, in denen folgende Beträge ausgewiesen sind:
 - a) die Betriebseinnahmen,
 - b) die Betriebsausgaben,
 - c) der vorläufige Gewinn bzw. Verlust (steuerlich),
 - d) der liquide Überschuss bzw. die Unterdeckung,
 - e) die jeweilige Entnahmen der Gesellschafter.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gemeinschaftspraxis gegründet wurde.
- (4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Gemeinschaftspraxis und den einzelnen Gesellschaftern wird bei der Gemeinschaftspraxis für jeden Gesellschafter ein gesondertes Abrechnungskonto eingerichtet.
- (5) Innerhalb der ersten (3) Monate eines jeden Rechnungsjahres ist im Rahmen der durch die Gemeinschaftspraxis zu führenden Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz für das abgelaufene Geschäftsjahr der Abschluss aufzustellen, aus dem der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftspraxis hervorgeht. Der Rechnungsabschluss muss allen Gesellschaftern zugänglich gemacht und von diesen durch einstimmigen Beschluss festgestellt werden. Ist eine Einigung nicht innerhalb (1) Monats nach der Erstellung des Rechnungsabschlusses möglich, wird der Rechnungsabschluss durch einen von der Steuerberaterkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter auf Kosten der Gemeinschaftspraxis verbindlich festgestellt.
- (6) Die Gesellschafter sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Gemeinschaftspraxis einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.
- (7) Die Gesellschafter sind verpflichtet, vierteljährlich von den Summen- und Saldenlisten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie den betriebswirtschaftlichen Auswertungen nach Absatz 2 Kenntnis zu nehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 18 Einnahmen und Ausgaben, Rücklagen

- (1) Alle durch die Gesellschafter im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erzielten Honorare einschließlich sonstiger Einkünfte gebühren der Gemeinschaftspraxis.
- (2) Die gesamte Kassen-, Privat- und Gutachtenabrechnung wird unter Zuhilfenahme des Praxispersonals der Gemeinschaftspraxis gemeinsam erstellt. Die Privatliquidationen sollten spätestens innerhalb eines Zeitraumes von (2) Monaten nach Beendigung der Behandlung verschickt werden.
- (3) Einnahmen aus wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen oder Vortragstätigkeiten, die außerhalb der üblichen Praxiszeit ausgeübt werden, sowie sonstige Nebeneinnahmen stehen dem jeweiligen Gesellschafter zu.

- (4) Sämtliche während des Bestehens der Gemeinschaftspraxis für deren Betrieb anfallenden Kosten sind Betriebsausgaben der Gemeinschaftspraxis. Dazu gehören insbesondere:
- a) Mietzins einschließlich mietvertraglicher Nebenkosten,
 - b) Gehälter der Praxisangestellten,
 - c) Kosten für Verbrauchsmaterialien,
 - d) Telekommunikationsgebühren,
 - e) Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Praxisräume und Praxiseinrichtung,
 - f) Leasinggebühren für Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände
 - g) Kosten für laufende Betriebsmitteldarlehen,
 - h) Prämien für praxisbezogene Versicherungen (Berufshaftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft),
 - i) Kosten der Rechts- und Steuerberatung der Gemeinschaftspraxis,
 - j) Repräsentationskosten,
 - k)
 - l)
- (5) Nicht aus dem Vermögen der Gemeinschaftspraxis, sondern von jedem Gesellschafter persönlich zu tragen sind insbesondere:
- a) Kammerbeiträge einschließlich Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk sowie zu Berufsverbänden,
 - b) Aufwendungen für PKW,
 - c) Kosten für individuelle Berufsbildung, einschließlich Literatur,
 - d) Kosten der Steuerberatung für die Veranlagung des einzelnen Gesellschafters,
 - e) die eigene Altersversorgung der Gesellschafter,
 - f) eine Krankenversicherung einschließlich einer ggf. bestehenden Krankentagegeldversicherung,
 - g)
 - h)
- (6) Es bleibt dem Einvernehmen der Gesellschafter vorbehalten, zu entscheiden, ob und welche Praxiskosten nicht der Gemeinschaftspraxis angelastet werden, sondern von dem einen oder anderen Gesellschafter oder zu gleichen Teilen von allen Gesellschaftern übernommen werden.
- (7) Zur Sicherstellung der durchschnittlich laufenden Betriebsausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die Zeit von Monaten bilden die Gesellschafter durch Einbehaltung von jährlich (10) % des jedem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteiles eine Rücklage. Wird der Betrag der laufenden Betriebskosten für Monate erreicht, so wird der Gewinnanteil so lange ohne Abzug ausbezahlt, bis die Auffüllung der Rücklage erforderlich oder deren Erhöhung beschlossen wird.

§ 19 Kündigung; Ausschluss

- (1) Während der Laufzeit der ersten (2) Vertragsjahre ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von (3) Monaten zum Schluss eines (Kalendervierteljahres/ Kalenderhalbjahres) zu kündigen. Danach kann die Gesellschaft bis zum Ablauf weiterer (3) Jahre von jedem Gesellschafter mit einer Frist von (6) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden; nach Ablauf von (5) Jahren mit einer Frist von (12) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gehen die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter über; die Gemeinschaftspraxis wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter nur ein Gesellschafter in der Gemeinschaftspraxis, kann er durch Erklärung gegenüber den ausscheidenden Gesellschaftern das Vermögen der Gemeinschaftspraxis ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven übernehmen.
- (3) Der Ausscheidende verpflichtet sich, alle notwendigen Erklärungen zum Erhalt des Vertragszahnarztsitzes am Ort der Praxis abzugeben. Dies gilt insbesondere für Erklärungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Der ausscheidende Gesellschafter genehmigt alle notwendigen Erklärungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen durch die/ den verbleibenden Gesellschafter und/ oder die/ den neuen Gesellschafter. Diese Erklärung wird wechselseitig angenommen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 Abs. 1 Satz 6 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
 - b) Verlust der Approbation oder der Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz,
 - c) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters,
 - d) Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts,
 - e) Begehung einer Straftat eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter,
 - f) Drogen oder Medikamentenabusus oder -abhängigkeit eines Gesellschafters,
 - g) dauernde Verweigerung der beruflichen Tätigkeit durch einen Gesellschafter.
- (6) Kündigt ein Gesellschafter, hat jeder andere Gesellschafter das Recht, sich zum Kündigungszeitpunkt der Kündigung anzuschließen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der ersten Kündigungserklärung auszusprechen. Ihre Wirksamkeit ist von der Wirksamkeit der ersten Kündigung abhängig.
- (7) Sofern die weiteren Gesellschafter eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, erfolgt eine Liquidation der Gesellschaft.
- (8) Jede Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter zu erfolgen. Jede Anschlussklärung ist dem ausgeschlossenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung oder des Ausschlusses ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

§ 20

Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze

- (1) Derjenige Gesellschafter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, mit einer Frist von (6) Monaten zum Jahresende aus der Gesellschaft auszuscheiden.
- (2) Vollendet ein Gesellschafter das 68. Lebensjahr, so kann der andere Gesellschafter oder die anderen Gesellschafter sein Ausscheiden verlangen. Er ist auf Wunsch der verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, eine eigene Nachfolgerin oder einen eigenen Nachfolger zu benennen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger eine vertragszahnärztliche Zulassung erhält. Ist dies, gleich aus welchen Gründen nicht möglich, entfällt eine Abfindung hinsichtlich der immateriellen Werte der Gesellschaft.

§ 21

Rechtsfolgen

Bei nicht zeitgleicher zivilrechtlicher und vertragszahnärztlicher Beendigung der Gesellschaft in allen Fällen der Kündigung dieses Vertrages gilt die Gemeinschaftspraxis gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung erst dann als aufgelöst, wenn die Beendigung der gemeinsamen zahnärztlichen Tätigkeit durch den Zulassungsausschuss festgestellt ist. Der zum Ausscheiden Verpflichtete darf aus dem vertragszahnärztlichem Fortbestehen der Gemeinschaftspraxis für sich keine Rechte geltend machen.

§ 22

Anteilsübertragung, Anteilsvererbung

- (1) Zur Übertragung des Anteiles eines Gesellschafters ist die Einwilligung aller anderen Gesellschafter erforderlich.
- (2) Die Vererbung des Anteiles ist ausgeschlossen. Den Erben eines Gesellschafters steht lediglich der Abfindungsanspruch zu.
- (3) Die Gemeinschaftspraxis wird bei Tod eines Gesellschafters zum Ende des dann ablaufenden Quartals beendet. Wird die Praxis fortgeführt, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, über den frei gewordenen Vertragsarztsitz im Rahmen der vertragszahnärztlichen Bestimmungen zu verfügen.

§ 23

Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gemeinschaftspraxis durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter erweitert werden kann. Für die Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gemeinschaftspraxis bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (2) Über die von einem neuen Gesellschafter zu leistenden Einlagen und Beiträge sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheiden die bisherigen Gesellschafter einvernehmlich untereinander sowie gemeinsam mit dem neuen Gesellschafter.

- (3) Übernimmt ein neuer Gesellschafter den Platz eines bisherigen Gesellschafters, so hat der neu eintretende Gesellschafter einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an die Gemeinschaftspraxis zu entrichten.

§ 24

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- (1) Jeder ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Im Falle des Todes eines Gesellschafters steht die Abfindung dem oder den Erben zu.
- (2) Der Abfindungsanspruch erfasst den verhältnismäßigen Anteil am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie ggf. den Anteil des Ausscheidenden an der gebildeten Rücklage. Außerdem erhält der ausscheidende Gesellschafter einen dem Wert seines Anteils an der Gemeinschaftspraxis entsprechenden Betrag. Der anzusetzende Wert des Anteils wird ermittelt nach dem Liquidationswert der Vermögensgegenstände der Gemeinschaftspraxis.
- (3) Können sich die Gesellschafter über den Wert der Vermögensgegenstände nicht innerhalb von (2) Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters einigen, entscheidet ein durch die zuständige Zahnärztekammer zu benennender Sachverständiger auf Kosten der Gemeinschaftspraxis als Schiedsgutachter.
- (4) Das Abfindungsguthaben des Ausscheidenden wird
(*innerhalb von 2 Jahren in vier gleichen Halbjahresraten/ in zwei Halbjahresraten*) bezahlt. Die erste Rate ist mit dem Ablauf des dritten Monats nach dem Ausscheiden fällig. Die jeweilige Restschuld wird mit einem Zinssatz von % p. a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (5) Die Zahlungspflicht entfällt gegenüber dem Ausscheidenden, wenn er gegen die Pflichten der Wettbewerbsvereinbarung verstößt oder dem verbleibenden Gesellschafter oder den verbleibenden Gesellschafter die Aufnahme eines neuen Gesellschafters aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Gegebenenfalls ist die Abfindung nach Treu und Glauben angemessen zu reduzieren.
- (6) Voraussetzung für die Zahlung des Goodwill-Anteiles ist, dass entweder der ausscheidende Gesellschafter seine Zulassung im Zulassungsbezirk zurückgibt und diese auf einen vom verbleibenden Gesellschafter bestimmten Nachfolger übertragen werden kann oder aber der ausscheidende Gesellschafter (im selben Zulassungsbezirk) die in diesem Vertrag vereinbarte Wettbewerbsvereinbarung einhält. Ist dem verbleibenden Gesellschafter die Aufnahme eines neuen Gesellschafters anstelle des Ausscheidenden aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht möglich, reduziert sich die Ausgleichszahlung für den Goodwill-Anteil des ausscheidenden Gesellschafters auf €

§ 25

Auflösung der Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis erlischt neben den gesetzlichen Erlöschungsgründen auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafter.
- (2) Liquidatoren der Gemeinschaftspraxis sind die verbleibenden Gesellschafter. Sie können einstimmig eine oder mehrere andere Personen mit der Durchführung von Liquidationsaufgaben beauftragen, sofern dazu nicht persönliches Tätigwerden erforderlich ist oder die Benennung Dritter dem Gericht überlassen.
- (3) Am Ergebnis der Liquidation nehmen die verbliebenen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Gemeinschaftspraxis teil.

§ 26

Wettbewerbsklausel

- (1) Für den Fall des Ausscheidens verpflichtet sich der ausscheidende Gesellschafter vom Zeitpunkt des Ausscheidens an, sich (*maximal 2*) Jahre lang nicht im Umkreis von Km (*maximal 10*) (*richtet sich nach dem Einzugsbereich der Praxis*) / im Stadtteil niederzulassen.
- (2) Sollte dem nicht aus Alters- oder Berufsunfähigkeitsgründen ausscheidenden Gesellschafter eine Niederlassung im Umkreis innerhalb des räumlichen Einzugsbereiches vorstehender Wettbewerbsvereinbarungen aufgrund nicht nur kurzfristig vorübergehender Zulassungssperren unmöglich und dieser daher auf eine Verlegung seines Vertragszahnarztsitzes innerhalb desselben Zulassungsbezirks angewiesen sein, entfällt die vorstehende Wettbewerbsvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Ausgleichszahlung für den Goodwill-Anteil an der Gemeinschaftspraxis entfällt.
- (3) Unbeschadet vorstehender Regelungen erteilen die Gesellschafter dieses Vertrages einander wechselseitig und unwiderruflich über die Laufzeit dieses Vertrages – ggfs. über den Tod hinaus – die Vollmacht, Anträge auf Rückgabe der Zulassung und Ausschreibung des Praxissitzes für den Ausscheidenden zu stellen, sofern dieser aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidet und sich nicht gemäß Absatz 2 im selben Zulassungsbezirk niederlässt. Diese Vollmacht gilt sinngemäß auch im Falle des Ausscheidens aus der Gemeinschaftspraxis aus wichtigem Grund oder in Folge von Berufsunfähigkeit oder Tod. Sofern das Ausschreibungsrecht auch noch dem ausscheidenden Gesellschafter zusteht, verpflichtet sich der ausscheidende Gesellschafter, sein Recht nur im Interesse und nach Weisung der verbleibenden Gesellschafter auszuüben. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, unverzüglich bei der zuständigen kassenzahnärztlichen Vereinigung entweder seinen Verzicht zu erklären oder die Ausschreibung des vertragszahnärztlichen Sitzes zu beantragen, um die weitere Existenz der Gemeinschaftspraxis zu ermöglichen, wenn der/ die anderen Gesellschafter dies wünschen.
- (4) Der aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidende Gesellschafter erhält für die Dauer der Wettbewerbsklausel eine Entschädigung von € (in Worten:). Der ausscheidende Gesellschafter hat sich hierbei anrechnen zu lassen, was er während dieses Zeitraumes durch anderweitige Verwertung seiner zahnärztlichen Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (5) Für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbaren die Vertragsparteien die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € (in Worten:), höchstens jedoch in Höhe des zuletzt ausgeschütteten Jahresgewinnes des ausscheidenden Gesellschafters. Darüber hinausgehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 27 Kosten des Vertrages

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien (zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:).

§ 28 Schiedsgerichtsverfahren; Gerichtsstand

- (1) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von jedem der Gesellschafter benannten Schiedsrichter und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedsrichtern bestimmt wird. Erfolgt keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Landes Zahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.
- (3) Für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens gilt die gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Schiedsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist.
- (4) Wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt, ist für die gerichtliche Auseinandersetzung als Gerichtsstand (das Gericht des Praxisortes) vereinbart.

§ 29 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 30
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 1

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 2

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 3

Anlagen